



STATUTEN

der

KONFERENZ DER BEAUFTRAGTEN FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

(mit Änderungen vom 29. Januar 1999, vom 27. Januar 2005, vom 26. Januar 2006, vom 26. Januar 2012 und vom
3. Februar 2022)

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Geldmittel

B. Organisation

- Art. 4 Organe
- Art. 5 Mitgliederversammlung
- Art. 6 Vorstand
- Art. 7 Vorstandskompetenzen
- Art. 9 Geschäftsstelle
- Art. 10 Kontrollstelle

C. Schlussbestimmungen

- Art. 11 Inkrafttreten



A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

Unter dem Namen „Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz“ (KBNL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereines befindet sich am Amtssitz des(r) jeweiligen PräsidentenIn.

Mitglieder der KBNL sind die für den Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes Beauftragten in den Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein. Der/die Beauftragte oder sein(e)/ihr(e) Vertreter/in jedes Kantons sowie des Fürstentum Liechtenstein haben eine Stimme. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist ständiger Gast der KBNL. Die Konferenz kann weitere ständige Gäste bezeichnen.

Art. 2 Zweck

Die KBNL strebt die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Natur- und Landschaftsschutz in Bund und Kantonen an, durch:

- a) die fachliche Zusammenarbeit
- b) die Koordination kantonaler Interessen
- c) Wahrung der Anliegen der Kantone gegenüber dem Bund
- d) die Bearbeitung aktueller Fragen, wie Vernehmlassungen zu Erlassen des Bundes, welche den Natur- und Landschaftsschutz betreffen
- e) die Weiterbildung und
- f) den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern und den ständigen Gästen sowie die Wahrung von natur- und landschaftspolitischen Anliegen der Mitglieder.

Der Zweck soll erreicht werden durch die Mitgliederversammlung im Frühjahr, eine Veranstaltung im Herbst und weitere Tagungen sowie Versammlungen nach Bedarf. Zur Weiterbildung sind entsprechende Kurse zu organisieren. Ebenso soll zu anstehenden Problemen im Bereich von Natur- und Landschaftsschutz von Fall zu Fall sachbezogen Stellung genommen werden.

Art. 3 Geldmittel

Finanzielle Aufwendungen der KBNL werden durch Mitgliederbeiträge, Beiträge des Bundes und der Kantone und allfälligen Zuwendungen Dritter gedeckt. Die finanziellen Mittel sollen insbesondere für die Führung der Geschäftsstelle, für die Information und die Weiterbildung verwendet werden. Der minimale Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 100.--/Jahr.

Die Beiträge der Kantone und des Bundes werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Kantonen und dem Bund festgelegt.



B. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der KBNL sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alljährlich im Frühjahr statt.

Sie ist insbesondere zur Erledigung folgender Geschäfte zuständig:

- a) Wahl des(r) PräsidentenIn, VizepräsidentenIn und BeisitzerIn
- b) Abnahme des Jahresberichtes des(r) PräsidentenIn, der Jahresrechnung und der Bericht der Kontrollstelle
- c) Verabschiedung des Pflichtenheftes der Geschäftsstelle
- d) Erstellen des Budgets und des Jahresprogrammes
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Bezeichnung weiterer ständiger Gäste
- g) Änderungen der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) nimmt mit beratender Stimme an der Versammlung teil.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen (PräsidentIn, VizepräsidentIn und mind. 3 BeisitzerInnen), der Regionenvertretungen ist Rechnung zu tragen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 Vorstandskompetenzen

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Bestimmung der Geschäftsstelle
- b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- c) Vertretung des Vereins nach aussen
- d) Bildung von Arbeitsgruppen
- e) Festlegen der Beiträge im Einvernehmen mit den Kantonen und dem Bund
- f) Erledigung weiterer Geschäfte

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.



Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch Doppelunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegen die Arbeitsbereiche in administrativen, organisatorischen und fachlichen Belangen, welche in einem Pflichtenheft detaillierter geregelt werden.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet schriftlich zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Bericht.

C. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. September 1995 in Elm / GL angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Drei unterzeichnete Exemplare dieser Statuten werden archiviert. Als Betreuerarchiv fungiert das Staatsarchiv Luzern.

Namens der Gründungsversammlung

Der Präsident:

Der Aktuar:

Elm, den 7. September 1995

Peter Zopfi

Fritz Hirt